

Neues Coronavirus – Was jetzt speziell beachtet werden muss!

Sommerzeit – Ferienzeit! Bezüglich den Urlaubszielen und des Umgangs mit den Mitarbeitenden nach der Rückkehr aus den Ferien stellen sich einige Fragen. Der Bundesrat will einer zweiten Welle entgegentreten und hat deshalb weitere Anpassungen vorgenommen. Je nach Entwicklung der Fallzahlen ist es gut möglich, dass er sogar weitere in den kommenden Wochen durchsetzen wird. JardinSuisse aktualisiert entsprechend den behördlichen Bestimmungen laufend die Informationen für seine Mitglieder.

- **Darf man Mitarbeitenden verbieten, Ferien in einem bestimmten Land zu machen?**
Private Reisen können nicht verboten werden. Auch nicht in betroffene Länder. Eine solche Weisung würde einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeitenden darstellen. Mitarbeitende müssten eine solche Weisung nicht befolgen. Hingegen darf der Arbeitgeber entsprechende Empfehlungen abgeben.
Bei Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 besteht weder Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber noch auf eine Erwerbsersatzentschädigung. In gewissen Fällen ist es jedoch möglich, dass Arbeitgeber, welche eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer in ein Risikogebiet entsenden, den Lohn fortzahlen müssen.
[Weitere Informationen: BAG Quarantänepflicht für Einreisende](#)
- **Gibt es eine offizielle Liste vom BAG / EDA von Ländern, die man nicht besuchen darf/soll?**
Allgemein gilt die Empfehlung, auf nicht notwendige Auslandsreisen zu verzichten. Möchte man dennoch verreisen, wird empfohlen, sich vor Reiseantritt bei [Botschaft oder Konsulat des Ziellandes](#) nach den Beschränkungen / Einreisebestimmungen zu erkundigen. Ausführliche Hinweise finden Sie unter folgenden Links:
[Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA](#)
[World Health Organization WHO](#)
[BAG Informationen für Reisende](#)
[Staatssekretariat für Migration SEM](#)
- **Gibt es heute Länder, bei denen die «Heimkehrer» von den Behörden in Quarantäne geschickt werden?**
ACHTUNG: ab 6. Juli 2020 gilt für Einreisende aus gewissen Ländern eine 10-tägige Quarantänepflicht. Weiterhin ist es gut möglich, dass bei Einreisenden aus Ländern mit vielen Neuinfektionen Massnahmen wie Temperaturmessungen bei Ankunft in der Schweiz getroffen werden.
[BAG Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko \(Quarantänepflicht nach Rückkehr\)](#)
- **Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber nach OR 324a, Höhe: 100% bei folgenden Situationen (vorbehalten Änderungen der Vorschriften und Spezialfälle; Zahlungspflicht der Krankengeldversicherung ist zu prüfen):**
 - Der/die Mitarbeitende erkrankt in den Ferien und ist deshalb nicht reisefähig.

- Der/die Mitarbeitende erkrankt in den Ferien am Coronavirus und ist deshalb nicht reisefähig.
 - Der Betrieb muss aufgrund Lieferengpässen des Zulieferers eingestellt werden.
 - Der/die Mitarbeitende betreut ein am Coronavirus erkranktes Kind zu Hause ([Art. 36 ArG](#)).
 - Der Arbeitgeber schickt den/die Mitarbeitende/n vorsichtshalber nach Hause (in Quarantäne) bzw. schliesst den Betrieb.
 - Der Arbeitgeber verweigert Schutzmassnahmen und die Anwendung von Hygienevorschriften.
 - Schulen und Kindergärten werden behördlich geschlossen. Der/die Mitarbeitende muss die Kinder betreuen ([ZGB 276](#)).
 - Der Betrieb wird auf behördliche Anweisung geschlossen. Der/die Mitarbeitende kann allerdings auf Grund seiner Treuepflicht dazu verpflichtet werden, die «verpassten» Arbeitszeiten nachzuholen.
 - Erkrankte Mitarbeitende unterstehen einem GAV, welcher die Lohnfortzahlung nach OR 324a regelt
- **[Lohnfortzahlung durch Krankentaggeldversicherung](#) Höhe: 80% bei folgenden Situationen (vorbehalten Änderungen der Vorschriften und Spezialfälle):**
- Arbeitgeber, die eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen haben, richten sich nach den entsprechenden Versicherungsreglementen bzw. nach Bestimmungen des jeweils anwendbaren GAV.
- **Lohnfortzahlung durch EO – Taggelder. Anspruchsberechtigte Personen (vorbehalten Änderungen der Vorschriften und Spezialfälle):**
- Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist (aktuell auf 10 Taggelder beschränkt);
 - Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen (aktuell auf 10 Taggelder beschränkt);
 - Selbständigerwerbende, die wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden;
- Ausführliche Informationen zur Lohnfortzahlung durch die EO erhalten Sie beim [Bundesamt für Sozialversicherungen BSV](#).
- **Keine Lohnfortzahlung bei den folgenden Situationen (vorbehalten Änderungen der Vorschriften und Spezialfälle):**
- Der/die Mitarbeitende kann nicht aus den Ferien zurückkehren, weil die am Ferienort zuständige Behörde die Ausreise nicht erlaubt bzw. die Grenze schliesst (höhere Gewalt).
 - Der/die Mitarbeitende ist eine ängstliche Person und verweigert die Arbeit aus Vorsicht, weil er bzw. sie angesteckt werden könnte (Arbeitsverweigerung).
 - Der/die Mitarbeitende kann nicht zur Arbeit erscheinen, weil der öffentliche Verkehr reduziert oder eingestellt wird (andere Verkehrsmittel nehmen). Kann die Arbeit aber von zu Hause erledigt werden (Telearbeit), ist der Lohn geschuldet.
 - Der/die Mitarbeitende schickt aus Angst sein Kind nicht in die Krippe, sondern betreut es zu Hause und muss deshalb der Arbeit fernbleiben.

Stand: 3. Juli 2020